

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	24.11.2020	Kenntnisnahme
------------	-------------	------------	---------------

Einbringung der Haushalts- und Wirtschaftspläne 2021 -Vorstellung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes für das Haushaltsjahr 2021

A. Vorbemerkungen – Ausgangslage

Zum 01.01.2020 erfolgte die Umstellung des Haushaltswesens auf die Kommunale Doppik (NKHR). Das Rollenverständnis zwischen Politik (Gemeinderat) und Verwaltung soll sich dadurch grundsätzlich ändern. Der Gemeinderat soll sich noch stärker auf die strategische Planung bzw. Steuerung konzentrieren. Dabei werden zwischen dem Gemeinderat und Verwaltung die Ziele und ein Ressourcenrahmen im Haushaltsplan vereinbart.

Um dem politischen Gremium möglichst große Transparenz zu gewährleisten, erfolgt die Einbringung des Haushaltsplans 2021 erneut anhand von Schaubildern und im Rahmen einer umfangreichen Sitzungsvorlage. Leider ermöglicht die Umstellung im laufenden Betrieb trotz gleicher Software keine Darstellung der Vergleichswerte der Vorjahre. Im Plan 2021 ist nun aber bereits der Vergleich zum Planwert des Jahres 2020 möglich. Die Erfahrungen aus dem ersten Jahr im Echtbetrieb NKHR wurden soweit als möglich in der Planung 2021 berücksichtigt. Dadurch kommt es teilweise zu Verschiebungen in den Darstellungen. Die tägliche Praxis hat auch gezeigt, dass eine stärkere Differenzierung auf einzelne Kostenstellen bei möglichst einheitlicher Sachkontierung weiter vorangetrieben werden sollte. Dies erfordert von allen Kolleginnen und Kollegen m Haus weiteres Engagement.

Die Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Alle Ein- und Auszahlungen einschließlich aller Investitionen werden im Finanzhaushalt der Stadt abgebildet. Entsprechend der Empfehlungen des kommunalen Rechenzentrums erfolgt die Darstellung des Haushaltsplans produktbezogen.

Der seitherige kamerale Haushalt war entsprechend der VwV Gliederung und Gruppierung nach Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert.

Zukünftig erfolgt eine Gliederung wie folgt:

Teilhaushalte/Produktbereiche:

Gemäß § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Es besteht die Möglichkeit, diese nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation zu bilden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden.

Das Rechenzentrum hat einen Vorschlag zu den Teilhaushalten und Produktbereichen vorgegeben, der den Vorgaben der Anlage 30 der Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den kommunalen Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden - VwV Produkt- und Kontenrahmen entspricht.

Die Beratungen der Investitionen und der Mittelfristigen Finanzplanung sollen erneut an einer Prioritätenliste erfolgen, die es dem Stadtrat ermöglicht, einen sehr einfachen Überblick über die Projekte zu erhalten und kommunalpolitische Schwerpunkte zu setzen. Im Jahr 2021 sind zur Finanzierung der Eigenbetriebe erneut Trägerdarlehen erforderlich. Sofern die Investitionstätigkeit sich wieder auf ein „Normalmaß“ einpendelt, sollten damit die „Altlasten“ aus der Vergangenheit erledigt und die finanziellen Verhältnisse der Eigenbetriebe konsolidiert sein. Die Trägerdarlehen bieten den Vorteil, dass die Finanzierung in der Hand der Stadt liegt und auf die jeweilige Situation flexibel reagiert werden kann.

B. Allgemeine wirtschaftliche Lage und Rahmenbedingungen

Mit Blick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland ist der Anteil derer, die künftig eine Verschlechterung der konjunkturellen Situation erwarten gewachsen. Laut einer im Sommer 2020 durchgeführten Umfrage haben sich 48 Prozent der Befragten in Deutschland dahingehend geäußert, dass Ihrer Ansicht nach die wirtschaftliche Lage in den nächsten 12 Monaten schlechter werden wird. Die Corona-Pandemie hat in Deutschland und der Eurozone zu einem historischen Einbruch der Wirtschaftsleistung geführt.

Es wird für Deutschland 2020 weiterhin einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um rund 6% erwartet. Im Euroraum insgesamt dürfte das Bruttoinlandsprodukt um rund 8% schrumpfen. Für 2021 kann mit einem aufholenden Wachstum gerechnet werden. Geld- und Fiskalpolitik mildern zwar die Folgen der Krise. Weitere Infektionswellen bleiben das größte Risiko, obgleich die neuen Eindämmungsmaßnahmen wohl gezielter ausfallen als im Frühjahr.

Im Jahr 2020 konnten die Kommunen – durch die Hilfen des Bundes und des Landes – ihre Haushalte weitgehend vollziehen. Für die Jahre 2021 und 2022 stellt sich die Situation anders dar. Obgleich – auch auf Basis der letzten Steuerschätzung – auf kommunaler Ebene weiterhin erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten sind, sind derzeit keine weiteren Hilfspakete von Land und Bund geplant. Jetzt – wo die Kommunen in der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2021 sind – zeichnet sich ab, dass es in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten geben wird, genehmigungsfähige Haushalte auszustellen.

Die Geschäftsstelle des Städtetags hat sich daher in den letzten Wochen und Monaten in enger Abstimmung mit den Mitgliedstädten sowohl auf der Fachebene als auch auf der politischen Ebene intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Möglichkeiten bestehen, diesen sich abzeichnenden Schwierigkeiten zu begegnen. In und nach der Pandemie ist es essentiell, dass die Kommunen Investitionen tätigen können, um ihrer Aufgabe als Motor der (lokalen) Wirtschaft gerecht zu werden. Daher sind die Maßstäbe, an denen die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts geprüft wird, situationsgerecht anzupassen. Dabei ist am mittelfristigen Ziel eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses nach Überwindung der Auswirkungen der Coronapandemie festzuhalten. Die angepassten Prüfungsmaßstäbe sollten aus diesem Grund (vorerst) auf die nächsten zwei Jahre befristet werden. Konkret hält der Städtetag folgende Anpassungen für zwingenderforderlich:

- Ein aus einem coronabedingten Rückgang bei den Erträgen (insbesondere steuerbedingte Rückgänge und Schlüsselzuweisungen) und coronabedingten Mehraufwendungen resultierender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis steht der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts nicht entgegen.

- Coronabedingte Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis in den Jahren 2020, 2021 und 2022 können in späteren Jahren mit dem Basiskapital verrechnet werden, wenn es der Kommune nicht gelingen sollte, diese Fehlbeträge anderweitig zu decken.

- Coronabedingt kann die Situation auftreten, dass in Ausnahmefällen kein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes im Jahr 2021 und 2022 erwirtschaftet

werden kann und daher ausnahmsweise maßvoll Kassenkredite zur Verstärkung eingesetzt werden müssten. Der Städtetag spricht sich dafür aus, dass die Rechtsaufsichtsbehörden bei coronabedingten Zahlungsmittelbedarfen des Ergebnishaushalts und unter Berücksichtigung des Einzelfalles notwendige Kassenkredite genehmigen.

-Im Hinblick auf die vorausschauende nachhaltige Aufrechterhaltung der Liquidität sollte Kredite zur Finanzierung von Investitionen auch dann genehmigt werden, wenn der Bestand an liquiden Mittel höher ist als der sich aus § 22 Abs. 2 GemH-VO ergebende Sollwert.

-Auf der anderen Seite sollte in den Jahren 2021 und 2022 von den Rechtsaufsichtsbehörden nicht beanstandet werden, wenn der Bestand an liquiden Mittel unter dem Sollwert des § 22Abs. 2 GemHVO liegt.

-Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinde verschärft sich die Situation durch die sich abzeichnenden hohen Kreisumlagen. Für die Jahre 2021 und 2022 ist insoweit bei den Landkreisen auf die Erwirtschaftung von nicht zahlungsrelevanten Aufwendungen wie beispielsweise Abschreibungen zu verzichten, da sonst zu Lasten der Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden u.U. Liquiditätsaufbau bei den Landkreisen erfolgt. Bei den Landkreisen ist daher ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Kauf zu nehmen, insbesondere wenn dieser aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahresgedeckt werden kann. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass auch die Kreise von den vorgenannten Möglichkeiten Gebrauch machen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht anteilig die nicht zahlungsrelevanten Aufwendungen der Landkreise erwirtschaften müssen.

C. Ergebnishaushalt der Stadt Markdorf

Der vorliegende Entwurf des Ergebnishaushaltes schließt mit ordentlichen Erträgen und Aufwendungen von 33.900.000,00 €. Die Orientierungsdaten des Landes wurden am 14.10.2020 veröffentlicht. Diese Daten liefern Anhaltspunkte für die individuelle Haushaltsplanung der jeweiligen Kommunen. Die Daten werden ggf. im Rahmen der Herbststeuerschätzung nochmals leicht angepasst.

Bei der Berechnung der einzelnen Ansätze für den Ergebnishaushalt wurde – unter voller Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus - von einer fortgeschriebenen Einwohnerzahl von 14.251 Einwohnern zum 30.06.2019 (30.06.2019: 14.168 EW) ausgegangen.

Der Grundkopfbetrag für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich sinkt von 1.450,00 €/Einwohner auf 1.405,00 €/Einwohner. Dafür wurde für den Finanzausgleich 2021 erstmals eine sog. Flächenkomponente (§ 7 Abs. 4 FAG) eingeführt. Ziel ist es hier eine bessere Stützung von Kommunen zu erreichen, die eine geringe Einwohnerdichte aufweisen. Die Stadt Markdorf wird hier der niedrigsten Gruppe zugerechnet – für die Bedarfsmesszahl wird voraussichtlich ein Betrag von 35,20 €/Einwohner erwartet.

Bei der Investitionspauschale ist mit einem Kopfbetrag von 77,00 €/Einwohner (Vorjahr 84,00 €/Einwohner) zu rechnen.

Im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird mit einem Wert von 6,552 Mrd. € (Vorjahr 7,00 Mrd. €) für die Kommunen gerechnet. Der Hebesatz der Gewerbesteuerumlage soll bei 35 % liegen.

Bei der Kreisumlage ist ein Wert von 30,8 v.H. eingeplant. Bei Veränderung dieses Wertes verändert sich der Aufwand der Stadt Markdorf je Kreisumlagepunkt um 201 T€.

Der Kreis erhält selbst bei Beibehaltung des Hebesatzes unter Berücksichtigung der Steuerkraftsummen der Gemeinden ein etwas geringeres Aufkommen als im Vorjahr.

Im Bereich der Kostenstelle 611000 – Steuern und Allgemeine Zuweisungen – muss die Stadt geringere Beträge von rd. 4,0 Mio € verzeichnen. Dies hängt insbesondere mit dem deutlich reduzierten Ansatz bei der Gewerbesteuer (7,50 Mio. €) zusammen. Dem Steuerergebnis gegenüber stehen allerdings Verbesserungen im Finanzausgleich und einer erheblichen Reduzierung der Transferaufwendungen gegenüber. Bei den Ausgaben bedeutet dies geringere Aufwendungen von rd. 1,5 Mio. € gegenüber 2020.

Im Bereich des Bestattungswesens wird der Kostendeckungsgrad durch die im Jahr 2019 beschlossene Gebührenanpassung verbessert.

Im Bereich der Kindergartengebühren erfolgte im Jahr 2010 die Umstellung auf das vom Gemeindetag empfohlene landeseinheitliche (württembergische) Modell. Gleichzeitig wurden die Elternbeiträge an die gestiegenen Kosten angepasst. Durch die Umstellung der Gebühren werden aber keine Mehreinnahmen erzielt, sondern es findet lediglich eine Umschichtung der Gebühren statt, bei der Familien mit mehr Kindern in der Familie entlastet werden. Zum 01.09.2017, 01.09.2018 und 01.01.2020 erfolgten – in Anlehnung an die von den Spitzenverbänden empfohlenen Richtsätze – eine Erhöhung der Gebühren. Die Richtsätze der Spitzenverbände wurden im Sommer 2020 fortgeschrieben

und sehen eine Anpassung der Kindergartengebühren zum 01.09.2019 vor. Die Verwaltung schlägt vor, die Anpassung zum 01.01.2021 vorzunehmen. Die Fortschreibungsempfehlung betrifft aktuell nur ein Jahr. Der Gemeinderat hat dieser Fortschreibung in seiner Sitzung vom 10.11.2020 zugestimmt.

Die Stadt schießt im Bereich des Kindergartens und der Kleinkindbetreuung einen Betrag von etwas mehr als 3,92 Mio. € pro Jahr zu. Dies sind das 2,5 fache des Abmangels aus dem Jahr 2010. Durch die Inbetriebnahme des Kindergartens in Markdorf Süd, die Sanierung des Kindergartens St. Elisabeth und ggf. die Einrichtung einer weiteren Gruppe im Waldkindergarten werden diese Beträge erheblich beeinflusst. Ein weiteres Ansteigen des Defizits sollte an dieser Stelle möglichst vermieden werden.

Die pauschale Zuweisung für die Gemeindeverbindungsstraßen beträgt 2021 voraussichtlich pro Kilometer 2.500,00 € (Vorjahr: 2.500,00 €). Bei 26,1 km in der Straßenbaulast der Stadt Markdorf befindlichen Gemeindeverbindungsstraßen erhält die Stadt somit 65.250,00 €.

Bei den pauschalen Zuweisungen nach § 27 FAG werden bei einem Entschädigungssatz pro Hektar Gemarkungsfläche (4.091ha) mit 8,40 € (Vorjahr: 8,40 €) 34.364,00 € erwartet.

Im Bereich der Wasser- und Abwassergebühren kalkuliert die Stadt mit kostendeckenden Gebührensätzen. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg war die Stadt verpflichtet, rückwirkend für das Jahr 2010 eine getrennte Abwassergebühr (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) einzuführen. Mit der Niederschlagswassergebühr wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben, die bisherige Gebühr wird lediglich verursachungsgerecht aufgeteilt. Sowohl Wasserversorgung als auch Abwasserbeseitigung werden im Rahmen von Eigenbetrieben geführt. Die Gebührensätze wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 beschlossen:

Wasser	1,80 €/m ³
Abwasser	2,15 €/m ³
Niederschlagswasser	0,50 €/m ²

Für die Jahre 2022 und 2023 stehen Neukalkulationen an. Bereits heute zeichnet sich ab, dass aus verschiedenen Gründen (z.B. Unterhaltungsstau Wasser, 4. Reinigungsstufe Kläranlage, Entsorgung Klärschlamm, ggf. Konzessionsabgabe) eine weitere Erhöhung kaum vermieden werden kann.

Die Konzessionsabgaben für die Elektrizitätsversorgung und die Gasversorgung sind für das Jahr 2020 stabil veranschlagt. Insgesamt können für die Elektrizitätsversorgung 400.000,00 € und für die Gasversorgung 39.000,00 € eingeplant werden. Die Gewinnanteile für die Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft „Seeallianz“ werden beim Eigenbetrieb Gemeindewerke mit rd. 56.000,00 € bilanziert.

Der Basiswert beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll laut Haushaltserlass bzw. dessen Ergänzung 6,5520 Mrd. € betragen. Diese Summe wird 2021 aufgrund von neuen, für die Jahre 2021 bis 2023 gültigen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. Die Schlüsselzahl der Stadt Markdorf ist dabei erstmals niedriger als im Vorzeitraum. Der Ansatz beim Gemeindeanteil reduziert sich damit um rd. 800 T€.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer – ebenfalls verteilt aufgrund einer neuen Schlüsselzahl (0,0015237) – wird sich auf 1.816.250,00 € (Vorjahr 1.526.832,00 €) verändern.

Eine Änderung der Realsteuerhebesätze ist nicht geplant.

Die Grundsteuer A wurde mit 75.000,00 € (Vorjahr: 74.000,00 €) und die Grundsteuer B 2.200.000,00 € (Vorjahr: 2.180.000,00 €) veranschlagt.

Im Bereich der Gewerbesteuer kann aufgrund der zuletzt vereinnahmten Beträge mit einem Aufkommen von 7,5 Mio. € (Vorjahr: 11,0 Mio. €) gerechnet werden. Dieser Ansatz geht von einer weiterhin schwierigen Situation der Gewerbebetriebe aufgrund der Corona-Pandemie aus. Der Zusammenhang mit dem fehlenden Haushaltsausgleich zeigt die Abhängigkeit der Stadt von dieser Einnahmeart und verpflichtet im Gegenzug auf der Ausgabeseite auf die rückläufigen Werte zu reagieren.

Bei der kommunalen Investitionspauschale kann derzeit von einem Betrag des pro Kopf gewichteten Einwohner von 77,00 € (Vorjahr 84,00 €) ausgegangen werden. Dies bedeutet Einnahmen von 1.261.953,00 €.

Aufgrund des Steuerergebnisses 2019 liegt die Steuerkraft der Stadt seit Jahren weiterhin unter dem Landesdurchschnitt. Dies bedeutet, dass im Jahr 2021 auch Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft von 2.119.485,00 € gewährt werden.

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden seit dem Jahr 2006 in vollem Umfang nur noch als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt. Für die Sportstättenpauschale stehen deshalb keine Mittel mehr zur Verfügung. Für einzelne Investitionsmaßnahmen im Bereich der Schulsporthallen und der Sportplätze sind im Rahmen der Finanzplanung Mittel aus der Projektförderung (z.B. Kunstrasenplatz oder Neubau Sporthalle JGS) zu beantragen.

Zum Ausgleich der durch die Systemumstellung bei der Kindergeldzahlung entstehenden Mindereinnahmen werden den Gemeinden über den Familienleistungsausgleich voraussichtlich 517,6 Mio. € (Vorjahr: 530,9 Mio. €) zufließen. Der Betrag wird nach den Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt. Die Stadt erhält hier Einnahmen von 762.684,00 €.

Der Umlagesatz bei der Gewerbesteuerumlage soll auf 35 v. H. verbleiben. Diese positive Grundvoraussetzung des aktuellen Haushaltsplanjahres schlägt im Rahmen der Finanzplanung jedoch auf die Steuerkraft der Stadt durch. Bei einem Gewerbesteueraufkommen 2021 von 7,5 Mio. € beträgt die Umlage 750.000,00 € (Vorjahr: 1.100.000,00 €).

Aufgrund der Steuerkraft der Stadt Markdorf beträgt der Finanzausgleichsumlagesatz 23,66 %. Dadurch ergibt sich eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 4.754.675,00 € (Vorjahr 5.192.465,00 €).

Nachdem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst komplett neu gefasst wurde, wurden alle Mitarbeiter/innen Ende 2007 in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst übergeleitet. Dies hatte zunächst faktisch keine Mehrausgaben zur Folge. Die Laufzeit der aktuellen Tarifeinigung war bis 31.08.2020 vereinbart. Im Rahmen der Tarifeinigung ergab sich ab 01.03.2018 eine Steigerung von durchschnittlich 3,19 %. Zum 01.04.2019 und 01.03.2020 erfolgen weitere Erhöhungen mit durchschnittlich 3,09 % bzw. 1,06 %. Die tarifliche Leistungszulage mit 2,0 % ist ebenfalls eingeplant. Die Mehraufwendungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind entsprechend dem Stellenplan vorgesehen. Stufensteigerungen und Anpassungen des Beschäftigungsumfangs 2020

wurden in die Personalkostenhochrechnung mit eingearbeitet. Die wichtigsten Eckpunkte in der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 sind:

Tabellenentgelte

- Ab dem 01.04.2021 Erhöhung um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 €.
- Ab dem 01.04.2022 Erhöhung um weitere 1,8 Prozent.

Einmalige Corona-Sonderzahlung in 2020

- Entgeltgruppen 1 – 8: 600,00 €
- Entgeltgruppen 9a – 12: 400,00 €
- Entgeltgruppen 13 – 15: 300,00 €
- Auszubildende: 225,00 €
- Entgeltgruppen 1 – 8: Anhebung der Jahressonderzahlung um 5 % auf 84,51 % ab dem Jahr 2022.

Die Mindestlaufzeit der Entgeltregelungen ist der 31. Dezember 2022. Die Laufzeit beträgt mithin 28 Monate.

Im Verhältnis zur Mittelanmeldung mussten erhebliche Kürzungen im Personalhaushalt vorgenommen werden. Diese werden nur erreichbar sein, wenn konsequent auf die Ausweitung von Personal verzichtet werden kann. Die Verwaltung schlägt deshalb die Einführung eines „weichen“ Personaldeckels vor. Dies bedeutet, dass die Personalkosten künftig in der Form gedeckelt werden könnten, wie die Fortschreibung der Tarifentwicklung erfolgt zusätzlich um rechtlich zwingende Steigerungen, z.B. bei der Vorgabe von Stellenschlüsseln im Bereich der Kinderbetreuung.

Bei der Krankenversicherung wurde der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % (zzgl. Zusatzbeitrag 1,3 %), bei der Rentenversicherung ein Beitragssatz von 18,6 % zugrunde gelegt. Der Beitragssatz für die Zusatzversorgungskasse liegt bei 5,75 %, die Sätze für die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung belaufen sich auf 2,40 % bzw. auf 3,05 %. Die Versorgungsumlage an den kommunalen Versorgungsverband beträgt

37 %. Die Beihilfen für Versorgungsempfänger werden ab 2005 über eine besondere Umlage finanziert. Sie beträgt 2021 4.010,00 € für gesetzlich Versicherte und 9.689,00 € für privat Versicherte. Die besondere Umlage wird voraussichtlich 3.000,00 € betragen. Durch die Erhöhung des Anteils der Versorgungsempfänger im Verhältnis zu den Aktivbeamten muss die Stadt Markdorf einen erhöhten Betrag für die Versorgungsumlage aufwenden.

Zum 30.06.2020 befinden sich voraussichtlich 8 Mitarbeiterinnen in Elternzeit. Es bestehen 45 befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Insgesamt steigen die Personalkosten von 10.600.000,00 € auf 10.900.000,00 € (+ 2,83 %). Durch Kostenersätze (GVV, Personalkostenerstattungen Erziehungsdienst) vermindern sich die Personalkosten.

Für die Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und Straßen wurde unter Sachkonto 421* wurden mittel von rd. 2,1 Mio. € (Vorjahr 1,836 Mio. €) angemeldet. Diese Anmeldung wurde analog zu den in den Vorjahren tatsächlich umgesetzten Beträgen durch die Streichung von einzelnen Maßnahmen und durch pauschale Reduzierung auf einen Betrag von 1,21 Mio. € reduziert. Dies entspricht dem langfristigen Mittel an tatsächlich umgesetzten Maßnahmen, wird aber eine erhöhte Ausgabendisziplin erfordern.

Der Ausgabenbedarf im Bereich der Gebäudeunterhaltung der letzten Jahre verdeutlicht, dass die Erhaltung der Gebäudesubstanz der stadt eigenen Gebäude mit einem großen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Bei den Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 424* – konnte die Vorgabe mit einer Orientierung an den Vorjahreswerten bereits im Rahmen der Planung deutlich besser umgesetzt werden. Der Planansatz sieht ein Ausgabevolumen von 959.150,00 € (Vorjahr 1.237.700,00 €) vor. Bei der Umsetzung dieser Vorgehensweise hilft sicherlich in Zukunft auch die einheitliche Kontierung der Geschäftsvorfälle.

Für das Jahr 2021 wird derzeit mit Abschreibungen in Höhe von 3.456.837,00 € geplant. Hier werden sich allerdings noch Verschiebungen ergeben, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen ist. Als Auflösung für Investitionszuwendungen und -beiträge können derzeit 969.365,00 € angesetzt werden. Auch hier sind die abschließenden Werte abzuwarten.

Somit ergibt sich nach derzeitigem Stand eine "Netto-Abschreibung" von 2.487.472,00 €. Dieser Betrag stellt die neue und zusätzliche Anforderung des NKHR für die Kommunen dar.

Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2021 konnte planerisch nicht erreicht werden. Der ursprüngliche Planungsentwurf sah im Ergebnishaushalt ein Defizit von rd. 5,5 Mio. € vor. Wie in den einleitenden Ausführungen dargelegt, hängt die haushaltrechtliche Beurteilung des Jahre 2021 sehr stark mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zusammen. Die Reduzierung dieses Defizits auf die vorliegenden Zahlen ist nur unter schmerzhaften Kürzungen möglich gewesen. Neben der Kürzung von angemeldeten Mitteln im Einzelfall in Rücksprache mit dem jeweiligen Fachamt, waren dies im Wesentlichen:

- Pauschale Reduzierung der Ansätze für die Personalaufwendungen um rd. 400 T€
- Pauschale Reduzierung der Ansätze für Unterhaltung, Bewirtschaftung, Erwerb Geräte, Fahrzeugunterhaltung auf das langjährige Mittel der Rechnungsergebnisse mit 1,4 Mio. €

Die tatsächlichen Ergebnisse werden naturgemäß sehr stark von der Entwicklung der Gewerbesteuer beeinflusst. Der gewählte Ansatz 2021 mit 7,5 Mio. € bietet zumindest die Hoffnung, dass ggf. auch im Rahmen der Bewirtschaftung Verbesserungen eintreten könnten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Ergebnishaushalt nach neuem Recht auf absehbare Zeit nur schwer auszugleichen sein wird. Die im vergangenen Jahr angemahnten Einsparungen im laufenden Betrieb wurden in der Planung 2021 umgesetzt und werden der Verwaltung und dem Gemeinderat in den Folgejahren ein Höchstmaß an Haushaltsdisziplin abfordern.

D. Finanzhaushalt der Stadt Markdorf

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2019 einen Stand von 26.288.089,38 € auf. Zur Finanzierung des Finanzhaushaltes 2020 ist eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes um 16,80 Mio. € vorgesehen. Dieser Betrag wird vor allem deshalb nicht vollständig benötigt, weil die Umsetzung der Baumaßnahmen deutlich hinter der Planung liegt und die Einbrüche bei der Gewerbesteuer weitgehend durch die

Kompensationsleistungen des Bundes bzw. Landes aufgefangen werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadt derzeit noch die Fehlbeträge der Eigenbetriebe (rd. 3 Mio. €) abdeckt. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die liquiden Mittel der Stadt Ende des Jahre 2020 bei rd. 12 Mio. € liegen werden.

Ab 01.01.2021 werden der Stand und der Verbrauch der liquiden Mittel in der Planung dargestellt. Unter Berücksichtigung des planmäßigen (Mindest-)Bestandes an liquiden Mitteln (rd. 800 T€) wäre 2021 ein Einsatz von diesen mit rd. 10.500.000,00 € möglich.

Der voraussichtliche Schuldenstand der Stadt liegt zum 31.12.2021 bei 3.584.230,00 €. Nach derzeitigem Stand der Haushaltsplanung ist eine planerische Kreditaufnahme im Jahr 2021 nicht erforderlich, so dass sich die Verschuldung der Stadt auf 3.364.645,00 € reduziert.

Der Finanzhaushalt und die Finanzplanung bzw. deren Finanzierung stehen ganz im Zeichen der anstehenden Großprojekte. Hier sind im Wesentlichen zu nennen:

- Sanierung des Rathauses mit einem Gesamtaufwand von 6,2 Mio. €.
- Restfinanzierung des LF 10 für Riedheim und Ittendorf mit 0,6 Mio. €
- Beginn Sanierung und Erweiterung der JGS mit Gesamtaufwand von 6,3 Mio. €
- Ersatzneubau Turnhalle JGS mit 3,3 Mio. € (Anteil 2021 1,2 Mio. €).
- Erweiterung und Sanierung Kindergarten St. Elisabeth mit 2,75 Mio. € (Anteil 2021 1,5 Mio. €)
- Beteiligung am Umbau- und der Neugestaltung des BZM mit 7,30 Mio. € (Anteil 2021 2,4 Mio. €)
- Abschluss der Tiefbaumaßnahmen in der Eisenbahnstraße, der Kreuzgasse und in Möggenweiler
- Abschluss der Tiefbauarbeiten bei der Trendsportanlage
- Beginn Erschließung Neubaugebiet Torkelhalden

Mittelfristige Finanzplanung

Nach § 85 GemO und § 9 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, die Finanzpolitik in den Grundzügen in einem mehrjährigen Finanzplan und einem Investitionsprogramm über das Haushaltsjahr hinaus festzulegen. Der Finanzplan ist eine zukunftsorientierte, vollständige Zusammenstellung aller voraussichtlichen Aufwendungen und der zur Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Erträge. Er soll den Haushaltsausgleich und

damit die kommunale Aufgabenerfüllung mittelfristig sichern. Der Planungszeitraum umfasst 5 Jahre (laufendes Jahr, Planjahr, folgende drei Haushaltsjahre). Als Grundlage für die Finanzplanung ist jährlich ein Investitionsprogramm aufzustellen, das einen Überblick darüber gibt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Planungszeitraumes notwendig werden und welche Aufwendungen in den einzelnen Jahresabschnitten anfallen.

Im Bereich des Ergebnishaushalts wurde von leicht steigenden Gebühreneinnahmen ausgegangen. Bei der Gewerbesteuer wurde von einem steigenden Wert ab 2022 (11 Mio. €) ausgegangen. Entsprechend der aktuell vorliegenden Mitteilungen des Finanzministeriums kann aufgrund der wirtschaftlichen Lage in den kommenden Jahren mit einem steigenden Einkommensteueranteil gerechnet werden. Ob diese Entwicklung tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten. Auf der Ausgabenseite stehen im Finanzplanungszeitraum Erhöhungen bei den Personalkosten gegenüber. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand wird sich aufgrund der Steigerungen bei den Energie- und Sachkosten erhöhen. Die FAG- und Kreisumlagen schwanken entsprechend der Steuerergebnisse. In den Jahren 2022 und 2023 gelingt der Ausgleich des Ergebnishaushalts leider nicht. Sofern die wirtschaftliche Erholung tatsächlich eintritt und die Stadt ihren Konsolidierungsweg weiterverfolgt, könnte 2024 ein Überschuss erwirtschaftet werden. Ab 2021 schlagen unter anderem erhöhte Abschreibungswerte und erwartete Personalkostensteigerungen sowie ab 2022 die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ab 2020 auf 35% und die daraus resultierenden geringeren Schlüsselzuweisungen bzw. höheren Umlagen zu Buche. Sofern diese Entwicklungen tatsächlich eintreffen, ergibt sich im Finanzplanungszeitraum ein **Verlust von rd. 4,0 Mio. €**, der in den Folgejahren auszugleichen wäre. Der Städtetag bemüht sich darum beim Land zu erreichen, dass Verluste die in den Jahren bis 2022 aufgrund der Coronapandemie auflaufen direkt gegen das Basiskapital gebucht werden können.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten stellen sich folgendermaßen dar:

2021	16.983.600,00 €
2022	13.910.300,00 €
2023	12.944.400,00 €
2024	15.457.600,00 €

Damit liegt die Stadt erheblich über dem bisherigen durchschnittlichen Engagement (ca. 4,8 Mio. €). Diese Werte können nur mit einer kräftigen Erhöhung (11,75 Mio. €) des Schuldenstandes finanziert werden, da die angesammelte Liquidität aus Vorjahren lediglich für die Auszahlungen der Jahre 2021 und teilweise 2022 ausreicht. Weitere Maßnahmen sind nur unter Verzicht oder zeitlicher Zurückstellung anderer eingeplanter Investitionen realisierbar.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum stehen nach dem Entwurf des Haushaltsplanes Investitionen i.H.v. 74,3 Mio. € an. Insofern sollte der Schwerpunkt der kommenden Haushalte weniger auf Neubeginn von Maßnahmen, sondern vielmehr in der Fortführung und dem Abschluss bereits begonnener Maßnahmen und Projekte liegen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Haushaltsplan 2021 eine umfassende kommunale Aufgabenerfüllung gewährleistet. Insbesondere ist im Bereich von Schule und Betreuung ein sehr hoher Standard erreicht, der sehr viele Finanzmittel der Stadt bindet. Auch im Bereich der Investitionen können vielfältige und nachhaltige Projekte zum Wohle der Stadt und ihrer Einwohner angestoßen und umgesetzt werden. Die Finanzausstattung der Stadt Markdorf ist entscheidend von fremdbestimmten Einflüssen abhängig. Die Schwierigkeiten aus der Coronapandemie können auch als Chance betrachtet werden, sich in der Struktur so zu verändern, dass langfristig eine gute Aufgabenerfüllung auch mit geringeren Mitteln erarbeitet werden kann.

E. Sonstige Hinweise

Wir bitten Sie, die im Laufe der Woche eingestellten Unterlagen auch für die nächsten Gemeinderatssitzungen bereitzuhalten. Hilfreich wäre es, wenn Anträge zum Haushaltsplan spätestens in der Beratung im Dezember vorgebracht werden könnten, um eine Beschlussfassung in der Januarsitzung zu ermöglichen.

Hierzu erfolgt noch der Hinweis auf § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

Finanzanträge (also solche die das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt nicht unerheblich beeinflussen, oder insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung mit sich bringen würden), müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, sich auch im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung an dieser Vorgabe zu orientieren, da aus finanztechnischer Sicht weitere Aufwendungen und Investitionen kaum finanzierbar erscheinen und weitergehende Projekte mit der vorhandenen Verwaltungskraft nicht abgewickelt werden können.

Auf dieser Grundlage wäre eine ggf. mehrfache Beratung der Pläne im Dezember und eine Fertigstellung der Planunterlagen über die Weihnachtspause und damit abschließende Beschlussfassungen der Haushalts- und Wirtschaftspläne in der Januarsitzung möglich. Die Verwaltung schlägt zur Schonung der Umwelt vor, sowohl die Beratungsunterlagen als auch den endgültigen Haushaltsplan an die Gemeinderäte nur elektronisch zu versenden. Auch hier wäre die Verwaltung dankbar, wenn rechtzeitige Mitteilung erfolgt, sofern einzelne Gemeinderäte auch die Zustellung einer Papierversion wünschen.

Beschlussvorschlag:

1. Hiervon nimmt der Stadtrat Kenntnis.
2. Um Beratung wird im Rahmen der kommenden Sitzungen gebeten.

Anlage: